

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ROHRKLASSEN (ROHRKLASSEN-AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Rohrklassen-AGB regeln das Vertragsverhältnis des Erwerbes von Rohrklassen zwischen der DRAFZ Consulting GmbH (im Folgenden DRAFZ) und Unternehmern (im Folgenden Kunde), die diese z.B. über den Onlineshop des Rohrklassen Kompetenzcenters oder auf anderem Weg einkaufen. Online kann die Erstellung eines Angebots durch DRAFZ angefordert werden. Die Rohrklassen-AGB ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DRAFZ, die neben den Rohrklassen-AGB Vertragsbestandteil sind.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.

2. Vertragsschluss, Inhalt

- 2.1. Die Darstellungen im Internet erfolgen exemplarisch und stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, Angebote anzufragen und Waren zu kaufen.
- 2.2. Der Kunde erhält ein verbindliches Angebot durch DRAFZ. Die Angebotsdauer ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Das Angebot kann nur schriftlich innerhalb der Angebotsbindungsfrist angenommen werden.
- 2.3. Eine Rohrklasse besteht aus der technischen Beschreibung. Sofern vertraglich ausdrücklich vereinbart, wird die Rohrklasse mit dem Zertifikat einer Prüfungsgesellschaft überlassen. Erworbene Rohrklassen haben eine Laufzeit. Die Laufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Sie beträgt in der Regel maximal 12 Monate. Nur dann, wenn der Kunde gleichzeitig mit dem Erwerb einer Rohrklasse auch einen Pflegevertrag abschließt, wird die Laufzeit der Rohrklasse entsprechend dem Pflegevertrag verlängert.
- 2.4. Die Verwendung einer Rohrklasse ist ausschließlich für die im Angebot und in der Rohrklasse selbst genau spezifizierten Parameter gestattet. Für Folgen aus unsachgemäßem Gebrauch der Rohrklasse übernimmt DRAFZ keine Verantwortung. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen der aktuell gültigen Druckgeräte richtlinie.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, DRAFZ gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche Eigentum von DRAFZ.
- 3.2. Der Kunde verwahrt bis dahin die Vertragsgegenstände pfleglich. Diese sind angemessen und auf eigene Kosten gegen Zerstörung und Untergang, insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden gegen den Neuwert zu versichern.
- 3.3. Dem Kunden ist es gestattet, den Kaufgegenstand vertragsgemäß zu nutzen, zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Kaufgegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für DRAFZ; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für DRAFZ mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 3.4. Bei Verarbeitung mit anderen, DRAFZ nicht gehörenden Gegenständen steht DRAFZ Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Kaufgegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, steht DRAFZ und ihm das Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Kaufgegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.
- 3.5. Für den Fall der Veräußerung des Kaufgegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an DRAFZ ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung wird angenommen. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem in Rechnung gestellten Preis des Kaufgegenstandes entspricht. Der abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 3.6. Verbindet der Kunde den Kaufgegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Kaufgegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an DRAFZ ab.
- 3.7. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Er wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an DRAFZ weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit seitens des Kunden, kann die Einziehungsbefugnis widerrufen und die Sicherungsabtretung nach Androhung und Fristsetzung offengelegt werden.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ROHRKLASSEN (ROHRKLASSEN-AGB)

- 3.8. Der Kunde hat DRAFZ die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist ihm eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Kaufgegenstandes an DRAFZ erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde DRAFZ unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.9. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden auf Wunsch des Kunden entsprechende Teile der Sicherungsrechte freigegeben. Die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten steht DRAFZ zu.
- 3.10. Bei Pflichtverletzungen seitens des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, besteht die Berechtigung, auch ohne Fristsetzung die Herausgabe des Kaufgegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Er ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Kaufgegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- 3.11. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen hat der Kunde DRAFZ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- 3.12. Die vorstehenden Absätze gelten in Entsprechung auch bei vertragsgegenständlichen Rechten.

4. Geistige Schutzrechte, Nutzungsrechte, Vertragsstrafe

- 4.1. Der Kunde erhält an den erworbenen Rohrklassen, den darin enthaltenen Urheberrechten, Dokumentationen und Zertifikaten jeweils ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.
- 4.2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe der Rohrklassendokumentation im Quellformat.
- 4.3. Eine Überlassung der Rohrklasse ist lediglich an Erfüllungsgehilfen gestattet, wenn und soweit dies zur Erfüllung eines Projektes erforderlich ist. Eine Weiterveräußerung der Rohrklasse ist ausdrücklich untersagt.
- 4.4. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Kaufpreises der jeweiligen Rohrklasse für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden (Ziff. 4.1 und 4.3) Pflichten unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs, wobei die Vertragsstrafe jeweils nach Ablauf eines vollen Kalendermonats erneut verwirkt wird. Neben der geltend gemachten Vertragsstrafe bleibt es DRAFZ unbenommen Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Beträge der verwirkten und geltend gemachten Vertragsstrafe werden hierauf nicht angerechnet.

5. Gewährleistung, Haftung

- 5.1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Die Haftung für Schadenersatz – auch im Gewährleistungsfall – ist beschränkt. DRAFZ haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schäden nur, wenn diese durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht worden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 5.3. Soweit DRAFZ für Schäden für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Kunde bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 5.4. Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Absätzen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Subunternehmer.
- 5.5. Eine eventuelle Haftung für das Fehlen zugesicherter oder garantierter Eigenschaften, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit bleibt unberührt. In diesen Fällen ist die Haftung unbeschränkt.
- 5.6. Im Gewährleistungsfall ist DRAFZ die Möglichkeit zur mindestens zweimaligen Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung nach Wahl von DRAFZ unter jeweils angemessener Fristsetzung von jeweils mindestens 2 Wochen einzuräumen.

6. Lieferzeit, Verzug

- 6.1. Lieferverzögerungen aufgrund folgender Ursachen hat DRAFZ, selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, in folgenden Fällen nicht zu vertreten:
Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für DRAFZ unvorhersehbare, unvermeidbare und durch DRAFZ nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsschluss eintreten oder bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind, des Weiteren Streiks und Aussperrungen. Sie berechtigen DRAFZ, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist der Kunde eine unzumutbare Leistungserschwerung in diesem Sinne nach, sind DRAFZ und der Kunde zum Vertragsrücktritt berechtigt.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ROHRKLASSEN (ROHRKLASSEN-AGB)

7. Zahlungsbedingungen, Preise

- 7.1. Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.2. Preisangaben verstehen sich stets netto. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% ist hinzuzurechnen.
- 7.3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von DRAFZ ist nur mit einer unbestrittenen bzw. einer rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

8. Lieferung und Gefahrübergang

- 8.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Landau in der Pfalz.
- 8.2. Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Veranlassung und Rechnung des Kunden. Ab der Übergabe der Waren an den Lieferanten trägt der Kunde die Gefahr des Transportrisikos und des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware. Dies gilt auch, wenn die Ware durch DRAFZ selbst transportiert wird.
- 8.3. Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden für den Transport versichert.
- 8.4. Liefertermine und Lieferfristen beginnen erst ab verbindlicher Bestellung und ab Mitteilung aller für die Vertragsabwicklung erheblicher Daten und Informationen. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Solange über den Leistungsinhalt und Vertragsinhalt verhandelt wird, sind Lieferfristen um die Laufzeit der Verhandlung verlängert.
- 8.5. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind.
- 8.6. Bei Überschreiten einer verbindlichen Lieferfrist ist der Kunde zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, die mindestens 4 Wochen zu betragen hat.
- 8.7. Soweit aufgrund höherer Gewalt und/ oder bei Vorliegen von Umständen, die DRAFZ nicht zu vertreten hat, Lieferverzögerungen eintreten, verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer der Liefereinschränkung durch vorbezeichnete Ereignisse.

9. Beratungs- und Workshop-Kosten

- 9.1. Beratungs- und Workshop-Kosten sind gesondert ausgewiesen. Diese sind auch dann zu bezahlen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

10. Schlussvorschriften

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag und damit im Zusammenhang stehender Ansprüche ist Landau in der Pfalz.
- 10.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der rechtsverweisenden Normen des deutschen Rechts, insbesondere des EGBGB.